Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den

Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt

worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 7 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 20 Fructidor II

Cantonal Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(3n vollfandigem Ausjuge.)

VIII.

Canton Bafet.

(Ausenommen von der Cantoustagfagung in Bafel

Ift gedrukt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Berfassung für den Canton Bafel. Gedrukt ben J. Schweighauser. 8. 1801. S. 45.

Memorial der Lagfatzung des Cantons Basel an die allgemeine helvetische Lagfatzung. 8. S. 15.

Eintheilung. Die gegenwärtige Eintheilung in Bezirke bleibt bis zur neuen Einrichtung ber Rechts. plege. Die Sezirke find in Gemeinden abgetheilt: jebe Gemeinde foll wenigstens 25 Activburger gablen.

Gemeindent, Sie bestehen aus den Antheilha. bern am Gemeindegut, den helvetischen Bürgern Die sich imBezirk haushablich niederlassen, und den Einsassen. Gemeindbürger find die Antheilhader am Gemeindgut die das zoste Jahr erreicht haben. helvetische Bürger sind, die ein Gemeindsbürgerrecht in helvetien besten.

Aftivb ür ger find alle Gemeindsburger; ferner bie belvetischen Burger Die seit 2 Jahren in ber Gemeinde anfaftig find.

Die Attivburger iedes Gemeindbezirks bilden eine Bersammlung. Die Generalversammlung ber Aftivburger ermählt die Distriktswahlmanner und Die Gemeinderathe. Sie genehmigt oder ver-

wirft die ihr von dem lettern vorgeschlagenen Geles. Anleihen; sie bewistigt die Gelder zu Bestreitung der Localausgaben und die dafür zu erhebenden Abgaben. Sie nimt die Rechnungen ab. Die Generalver, sammt ung der Gemeindburgen ab. Die Generalver, sammt ung der Gemeindburgenheiten. — In den Gemeinden welche mehr als 600 Aktivburger zahlen, wird von der Generalversammlung derselben ein besonderer größerer Bürger aus schuß gewählt, dem ale Besugnisse und Verrichtungen übertragen sind, welche in den kleineren Gemeinden der Generalversammlung der Activburger zusommen. Auf 25 Activburger wird ein Mitglied in diesen Ausschuß gemählt, der sährlich zum 6ten Theise erneuert wird.

Bemeinberath. Er beficht aus 3 bis 25 Glies dern, von benen given Deitibeile aus tem Mittel ber Untheithaber am Gemeindgut genommen fenn muffen; fie werden fahrlich jum fechoten ober alle 2 Jahre jum britten Theil erneuert. Die austretenben Glieber find wieder mablbar. Um gewählt ju werben , muß man 25 Jahre alt, Activburger und feit 10 Jahren in Der Gemeinde angefeffen feyn, einen unabhangigen Beruf haben, d. t., an keines andern Tifch und Lohn fleben, ein Grundeigenthum von wenigstens 500 Fr. ober ein Bermogen von wenigstens 1000 Fr. befigen. Bermandte. in auf und absteigender Linie, oder Bruder tonnen nicht nebeneinander figen. — Dem Gemeinderath lient ob, Die Bollgiebung ber von ber Generalversammlung ber Activburger, fo wie bon ben Central . und Canto. nalbeborden ergangenen Berordnungen und Befchluffe; bie Sachpolizen bes Orts, Die vormundschaftliche Delizen, die Aufficht über bas Rirchen . Schul, und Armenmejen nach ben beftebenben Berordnungen , ober nach eigenen, benen foll Folge geleiftet werben, bis fie von oberen Cantonsbeborben eingestellt oder aufgehoben merben. All Bermaltungsbehorte beforgt ber Gemeindes Rath Die Bermaltung ber Gemeindguter, Die Beziehung ber ihm angewiesenen Einfunfte und ihre Berwendung zu den Ortsausgaben.

Ju cht polizenrichter. Er wird in den Gemeinden unter 600 Activburger von der Generalversammlung derselben gewählt; in den gröfferen wählt sich jede Section einen eigenen. Um gewählt zu werden muß man 30 Jahre und die Erfodernisse für die Wählt barteit in den Gemeinderath besigen. Er bleibt 3 Jahr im Amt, ist wieder wählbar, und wird durch die Gemeinden entschädigt.

Cantonebeborden. - Groffer Can. tondrath. Er besteht 1) aus den Abgeordneten ber Diffricte; 2) ben eilf Bliebern bes fleinen Cantondrathe; 1) ben 3 Representanten des Cantons in der helvetis fchen Tagfatung. Die Abgeordneten der Diffricte wer-Den je auf 200 Burger einer gewählt. Die Wahlbarkeits. bedinge find die gleichen wie fur ben Gemeinderath; der Cantondrath wird jahrlich jum oten Theil erneuert; Die austretenden Blieder find wieder mabibar. Die Dahl geschieht durch Die Diftrictswahlmanner: Diefe werden jahrlich von den Activburgern ber Gemein. ben unter 600 Burgern, und von dem Burgerausschuf in ben groffen Gemeinden (auf 100 Burger ein Babl. mann) gewählt. Der Cantondrath verfammelt fich jeden amenten Monat für einen Tag ; er fann aufferorbent. lich bom fleinen Rath zusammenberuffen werden; für Die ordentlichen Sigungen werden feine Entschad. niffe, für die aufferordentlichen ein Sigungegeld von 2 bis 4 Fr. bezahlt.

Der große Rath ernennt die Cantonsrepresentanten zur helvetischen Tagsatzung und bestimt ihre Entschädnisse. (Um als solcher gewählt zu werden, muß man 30 Jahre alt, seit 10 Jahren Gemeindsbürger im Canton sepn, in keines andern Brod und Lohn stehen, und ein Grundeigenthum von wenigstens 3000 Fr., oder ein Bermögen von 6000 Fr. besitzen). Er ernent die Glieder, des kleinen Cantonsraths. Er genehmigt oder verwirst die Gesetzerrchläge des Senats. Er bewilligt dem kleinen Nath die öffentlichen Gelder und nimt über deren Berwendung die Rechnungen ab. Er genehmigt oder verwirst die Vorschläge des kleinen Nathes für Vertheilung der Abgaben und Bestimmung der Mittel, die Cantonsbedürsnisse zu befriedigen. Er verfügt über Vecurs an die helvetischen Sehörden.

Kleiner Cantonsrath. Er besteht aus ir Gliedern. Um mahlbar ju fenn, muß man auffer den gewohnten Bedingen ein Grundeigenthum von 2000 Fr. oder ein Bermogen von 4000 Fr. erweisen tonnen.

Verwandte in auf. und absteigender Linie ober Brüsder können nicht neben einander figen. Er wird jahrlich zum oten Theil erneuert. Zwen Prastdenten die halbsjährlich abwechseln, beziehen 1600 Fr., die übrigen 800 Fr. Gehalt.

Er nimt die erfoderlichen Bollziehungsbeschlusse für die Centralgesetze und Cantonsordnungen. Er ernent und ruft zurüf die Distriktsstatthalter. Er trift die Anordnungen sur die innre Verwaltung des Cantons und entscheidet über Administrativ Streitigkeiten. Er hat die Oberaufsicht über die Gemeindsbehörden, über das Kirchen. Schul. und Armenwesen des Cantons. Er besorgt die Sanitätsanstalten, die Unterhaltung von Straffen, Brüfen, Dammen u. s. w. Er ernent zu allen Verwaltungsstellen und entläst von denselben.

Berfügungen in Betreff des Kirchen Schul. und Armenwesen. Da religiose und moralische Bitdung die reinste und reichste Quelle des Bolleglute, das ficherfte Pfant für die Rechtschaffenheit der Burger, und bas festefte Band der menfchlis chen Gefellschaft ift, und baber Rirchen . und Schul. anstalten unumganglich nothwendig find , fo follen 1) Die vorhandenen Rirchenguter niemals und unter feinem Bormand zu einem andern Endzwef vermendet merben. 2) Eben fo foll sowohl über ihren Betrag als denje. nigen Zuschuß, welcher durch die neue Staatsverfassung gem Unterhalt von Rirchen und Schulen wird bestimt werden, jeweilen befondere Rechnung geführt, und eine gant abgefonderte Berwaltung eingerichtet werden. 3) Diefe Bermaltung fteht unter den Cantonebehörden ; fie foll ein besonderes Departement im fleinen Cantons. rath ausmachen, und jahrlich die Rechnung darüber dem grofferen Cantondrath abgefondert eingegeben merden. 4) Die Abanderung der Ortspfarrer oder Schullehrer, Die nothwendige Bermehrung oder Bermindes rung der Behalte und der Stellen, wird von bem groß fen CantonBrath entschieden, welchem nach eingefor. bertem Befinden bes Rirchen . oder Schulrathe der fleine Rath einen Borschlag darüber eingeben wird. 5) Der fleine Rath ernennt aus feiner Mitte einen Commiffar welcher dem Rirchen . und dem Schulrath benwohnt. 6) Ben erledigten Pfariftellen bildet der Rirchenrath, bem ben Stellen auf ber Landschaft die B. Decane benwohnen werden, eine Vorwahl von 6 der tuchtig. ften Beifflichen, und legt diefelbe dem fleinen Rathe vor. Diefer mablt baraus einen Borschlag bon breven und aus diefen ernennen tie hausvater der Pfarrges meinde burch bas abjolute gebeime Debr, unter bem Borsit des Gemeinderaths ihren zukunftigen Pfarrer. 7) Ben Schullehrern wird die Ernennung dem Schule rath überlassen, dem auch die Polizen der Schulen zukömt. — In Betreff der Armenverpstegung bleibt allgemein festgeset, daß die Gemeindsbezirke für ihre verarmten Gemeindsgenossen zu sorgen, und wegen den helvetischen Bürgern und Einsassen in Erwartung einer allgemeinen Cantonsverfügung die wöthigen Polizenanstalten und Vorsichtsmaßregeln zu treffen haben.

Revision der Verfassung. Es soll nach Berfluß von 5 Jahren ben der ersten Sigung im Hornung, in dem großen Cantondrath die Frage ins Mehr geset werden, ob eine Revision der Verfassung dringend sey oder nicht? Wann eine Mehrheit von zwey Orittheil der sämtlichen Mitglieder eine Abanderung nothig findet, so soll von dem kleinen Rath ein Entwurf verfertigt und innert 6 Monaten vorgelegt werden. Genehmtgt solchen der große Rath, so soll derselbe gedrutt und bekannt gemacht, sedoch erst in der Sitzung vom Hornung des sten Jahrs, wenn er die Zustimmung von 2/3 der dannzumatigen Glieder des großen Raths erhalten, als Cantonsversassung angenommen, und der Centralregierung zur Einregistrirung übersendet werden.

Die Cantonstagsasung hat diesen Organisations. Plan mit einem Memorial au die allgem. helvetische Tagsatzung begleitet, wovon solgendes der wesentliche Inhalt ist:

Benn und ben unferer Arbeit auffallen mußte, daß nicht nur Die eigentlichen Souverainitaterechte und Regalien, fondern auch die wesentlichsten Grundlagen ber politifchen und burgerlichen Frenheit, Gemahrlei. fung fur Ehre , Leben und Eigenthum - Beforde. rung des Bobiftandes durch handel und Gewerbe -Ermäßigung der nothwendigen Auflagen, und Bertheis lung berfelben - Bildung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten und Oberaufficht in Religionsfaden - der Berathung und Ginwilligung der Can. toustagfagungen entzogen und gleichsam als zum voraus entschieden, und der Centralgewalt überlaffin, angenommen worden, fo tonnen wir die Bemertung nicht unterdrucken, daß fowohl durch das Decret bom aten heumonat als den erfanten Gid, dem fchweigeris fchen Bolt die Grundlagen einer Berfaffung borges fchrieben worden, ehe noch deffen Representanten fich über derfeiben Annahme berathen und entschieden hat ten. ... Wenn' nun durch diese Borschrift ber provis forifchen Befeggebung, weber bas Bolt feinen Billen in Betreff einer gutunftigen Staateverfaffung amfern, noch die Cantonstagfagungen ihre innere Bermaltung nach eigenen Grundfagen entworfen, fondern biefelbe den Grundlagen einer noch nicht angenommenen Berfaffung anzupaffen genothigt wurden, fo feben es bie famtlichen Glieder der Cantonstagfagung, welche in einem Beitpunct, wo auffere und innere Berhaltniffe die Bereinigung aller Parthenen und Die Aufopferung leidenschafilicher Borurtheile und felbitfüchtiger berrichfüch. tiger Abfichten fo dringend erfodern, nicht Anlag gie meit aussehenden und dem gemeinen Baterland nach. theiligen Uneinigfeiten ju geben beforgen wollten, für unnachläßliche Pflicht an : der Beurtheilung und dem Ermeffen ber ernannten Representanten, bas allgemeine Intereffe des Baterlands in der Unnahme einer Berfaffung anheim ju ftellen , und den Entwurf einer innern Bermaltung bes Cantons nach ben ertheilren Decreten gwar gu bearbeiten und gu beenden, demfelben aber vermittele einer Beplage Diejenigen Buniche und Unsprachen bengufugen, welche fie jum funftigen Boblftande des Cantons und jur Erhaltung ber Rechte und Frenpeiten der Burger als durchaus wesentlich und nothwendig erachteten.

In Folge Diefer Grundfate erflaren wir D'in Anfebung der burgert. u. peint. Re ch top fe g e: baf gwar eine gleichformige Berwaltung der burgert, und veinlichen Rechtspflege burch ben Berfaffungsentwurf ber Centralbehorde zugetheilt worden, daß auch eine folche gleichformige Einrichtung munichenswerth icheinen moae, daß dieselbe aber a) in Rufficht eines allgemeinen Civilgesetes mit fo vielen Schwierigkeiten und für Die Gefamtheit der Burger mit fo groffem Nachtheil verbunden sen, daß nicht zu erwarten ftebe, daß so bald ein Befegbuch, welches bem weitfaufigen funftichen Rechtsgang einiger, und bem einfachen Berfahren ber andern Cantone angemeffen eingerichtet, gufammengetragen werden fonte; b) daß durchaus erfoderlich mare, ein folches allgemeines Gefegouch, vor ber Uns nahme, einer öffentlichen Drufung ju unterwerfen und bemnach eine dieffallige allgemeine Abanderung, moburch fo viele einzelne Rechte gefrantt, und bem Bolt ein unbefanntes Recht vorgeschrieben werden wollte, noch lange verschoben werden mußte; c) in Unfebung der Personal. Organisation, die diefmalige bestimmte unverhaltnifmäßige Busammenverfügung der Cantone fast unübersteigliche Schwierigkeiten barbiete, wovon die bestehende Einrichtung bas traurigste Benspiel lieferes

fo daß wir aus vollkommener tleberzeugung angemeffen erachten, baf ftatt biefen Artifel in dem weitläufigften Sinne gu nehmen, und den Cantonalbehort en blof Die Entwerfung von Buchtpolizenordnungen zu überlaß fen, zwetmäßiger und fur den Bobiffand ber Burger biffer geforgt werden tonte, weu vorläufig die Sandhabung sowohl als Verwaltung ber burgert. Rechte ben Cantonen überlaffen und bloß die peinliche Rechtspflege nach allgemeinen Grundfagen, und zwar mit Aufnahme ber wohithatigen Ginrichtung von Geschwornen, burch tie Centralbehorbe organisert werden follte. Die Erwahlung ber Richter kann nach den Grundfagen potitifcher Freyheit, ben Cantonsburgern oder ihren Wahl anannern nicht entzogen, noch, ohne eine besorgliche Bermifchung ber Gewalten jugugeffeben, bem Ginflug Der vollzieh. oder gefetgeb. Bewalt überlaffen werben.

2. Richt minder bebentlich fur unfern Canton ift Die Befugnif der Centralgewalt, ben Sandel zu leiten und mit Bolten gu belegen. . . Wichtig für unfern Canton und für den Wohlstand feiner Burger, ift ber frepe und ungehinderte Sandel, ben wir als einen bereuten. Den Theil der burgerlichen Rechte ansprechen. - Richt nur befürchten wir ben Schadlichsten Ginfing eines bereits angefündeten Bollinftems für ben Santeleftand, besonders wenn eine folche Einrichtung mit ber Lage und den Grengen der Schweif und mit der Ratur des Sandeis, fo groftentheils in einem fogenannten Bri. febenhandel besteht, verglichen wird, und wir burfen tet behaupten, daß wann mit der unvermeidlichen Schonung für innere Fabricate, man eine folche allge. meine Bolleinrichtung gutfinden foute, Diefelbe mit siamhafter Beläftigung ber Burger bem Staat feinen Rugen gewähren, und taum die betrachtlichen Momis mificationstoften abwerfen murbe. Auch in Rutficht ber Bentrage, welche bie verschiedenen Cantone an die Bedürfniffe bes Staats ju tragen haben, murbe eine folche Bollbelaftung eine nachtheilige Einwirfung haben und Siejenigen Stadte und Cantone, beren vorzüglichfte Erwerbequelle in Sandel und Gewerben bestehen, mit einer unberechneten indirecten Anflage brucken.

Der zie Gegenstand, bessen Abanderung wir nach den Grundsäßen der politischen Frenheit wunschen, ift bie Besugnis der Centralgewalt, die allgemeinen Staats. abgaben zu bestimmen und auf die Cantone zu vertheislen. Allerdings ersodert jede Regierung Untosten, welche von dem Bolt mussen aufgebracht werden, allein wenn schon diesmalen in der bekannten Anleitung die ergiezbigsten Quellen der öffentlichen Einkunste vordschalten und die meisten Lasten den Cantonen nach bisheriger

Uebung überlassen werden, so sollten keine Bentrage von den Cantonen können gesodert werden, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit derselben von der allgemeinen Tagsatzung anerkannt und derselben Erhebung und Berstheilungsart geprüft und genehmigt worden. Aus gleischen Gründen und um ieder doppelten Belastung einzelner Gemeinden vorzubeugen, sollte auch der Stemspel nicht unter die Regalien gezählt und ben Cantonen iedes Hüssmittel ihre Bedürsnisse durch indirecte Abgasben zusammenzubringen, entzogen werden.

Endlich mussen wir noch den angelegenen Bunsch bes größen Theils der Landbauer und Guterbesiger bin. zufügen: daß durch die Bestimmung des Ertrags der Staatszehenden und Bobenzinse zu dem Unterhalt der Kirchen. und Lehranstalten, den Besugnissen der Caustonsbehörden diese Bestrage einer billigen Loskaufung zu unterwersen, nicht möchte vorgegriffen werden, weil besonders seit der Einführung der Grundsteuer, diese Abgabe mit doppelter Last auf einem größentheils far. gen Boden hafte und die zu allgemeinem Vortheil aufgestellten Kirchen. und Schullehrer auch durch allges meine Bepträge sollten unteehaften werden.

Geschgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgende Intachten werden nach ihrer erften Berle. fung fur 3 Tage, auf den Cangleptisch gelegt:

3. Gutachten ber Finang Commission über die Botsschaft des Boll3. Raths vom 1. dies, betreffend das Rechnungswesen; nebst einem zten Besinden und Entswurf einer Gegendotschaft von einem Bengeordneten bieser Commission.

4. Gutachten der Conftitutiond Commission über bas Begehren Der Landesgemeinden bes Bezirfes Bern, wegen ihrer Reprasentation ber ber Cantonstagsatung.

Auf den Antrag der Constitutions. Commission wird der Gesetzorschlag wegen Annahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht (S. dens. S. 474) mit folgens den Abanderungen zum Gesetze erhoben:

Im zten Art. wird bem Bort niedergelaffen wecks vorgesett haus hab lich niedergelaffen. Im 7ten Art. wird für die Stoesleistung, start; Prafident der Bolli. Behorde, gesett: "Regierungsstauthalter des Cantons, wo der angenommene Fremde sich niedergelassen hat" und anstatt: "hat der Fremde zu bezahlen 12 Fr., die sedoch se nach den Umständen gang oder zum Theil erlassen werden können, ist zu tesent: " soft wenigstens 8 und höchstens 12 Fr. als Gebühr bezühlt werden."

(Die Fortfegung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 7 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 20 Fructidor IX.

Cantonal Organisationsent würfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollftandigem Musjuge.)

IX.

Canton Schafbaufen. (Angenommen in ber Cantonstagfagung zu Schafhaufen am 22. August 1801).

Ift gedrukt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer innern Organisation für die vereinigten Cant. Schafhausen und Thurgau. 8. Schafhausen. 1801. S. 71.

Eintheilung. Der Hauptort ist einswellen unentschieren. Der Canton ist in Bezirfe eingetheilt, die in ihrer gegenwärtigen Größe an der Zahl zwölf bleiben: Schashausen, Renhat, Klettgau, Stein, Arbon, Gottlieben, Stetboren, Frauenfeld, Weinfelden, Tobel, Bischofzell und Dieffenhosen. — Die Distrikte werden in Kirchspielgemeinden anstatt der bischrigen Munizipalitäten eingetheilt. Die Kirchgemeinden fonnen wieder in einfache Gemeinden, in Bezug auf die Verwaltung ihrer Gemeindgüter und Beziehung und Verwendung besonderer Einkunste, zerfallen.

Die Beamten einfacher Gemeinden inden find: Verwalter der Gemeindguter und Vorsteher, die unter dem Gemeinderath für handhabung der Ortspolizenanstalten forgen. Sie werden von den Antheilhabern des Gemeindguts für 2 — 6 Jahre gewählt, und sind wieder wählbar.

Jede Kirchgemeinde hat einen Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 13 Gliedern. Er wacht über die Bollite, hung der Gesetze der Regierung im Gemeindbezirt, über örtliche Bolizen, über Rube, Ordnung und Sicherheit; die Gemeindrathe haben Aufsicht über das Kirchen. Schulund Armenwesen, unter Leitung der Kirchen, und Erziehungsrathe; sie vertheilen die Steuren und Anlagen

für den Staat und Canton; sie besorgen Wittwens Waisen. und Vogtsachen: sie fertigen Rauf. Tausch. mnd Schuldcontracte; sie bewilligen den Rechtstrieb; sie haben Aussicht über die Straspolizopgesetze; sie wahelen die Schullehrer, aus den vom Erziehungsrath tüchtig erfundenen. — Um wählbar zu sepn, muß man Gemeindsbürger und 25 Jahre alt sepn und 2 Franken Vermögenssteuer zahlen. Die Wahl geschicht burch die Gemeindbürger und die Einsassen die 1000 Fr. Vermösgen bestigen. Sie werden sährlich zum zten Theil erneuert. Sie mögen von den Gemeinden entschädigt werden: für den Bezug der Abgaben u. s. w. beziehen sie 5 vom 100 der Steuergelder, woraus sie die Vorsieher der einsachen Gemeinden für die dahin Bezug habenden Aussträge entschädigen.

Diftritterathe. Jeber Diffritt hat einen Dis ftrifterath von 5 Bliedern. Gie machen über Die Boll. giebung der Befche und Decrete ber Regierung, fo mie Der Berordnungen bes Cantonsraths. Gie machen über Die Poligen, offentliche Rube und Sicherheit in ben Diffritten und über alle bie Berrichtungen, welche ben Gemeinderathen obliegen. Sie haben Auflicht über bie Gemeinbbeborben. Gie genehmigen die Localverfügungen ber Gemeinderathe und entwerfen abuliche Berfugungen ju Befriedigung ber ortlichen Bedurfniffe bes Diftritts. Gie ratificiren Rauf. Taufch . und Schuld. Contracte, Teftamente u. f. w. Gie bewilligen ben bobern Rechtstrieb. Gie find ate Inftang für Berfügungen der Gemeinderathe in erfter Inftang. Sie bas ben Aufficht über Sandhabung der Strafpolizengefene im Diftrift. Gie haben Aufficht über Die Bermaltung ber Nationalguter im Diftrift. Sie haben das Recht der Berhaftnehmung. Sie berfammeln fich wochentlich ein. bis brenmal. Um mahlbar zu fenn, muß man Cantonsburger, 3 Jahr im Canton angefeffen, 25 Jahr alt fenn und 4 Fr. Abgaben bezahlen. Die Mitglieder bleiben 5 Jahr im Umt und tonnen wieder gemablt merben. Die Wahl geschieht burch die Cantons.

tagsahung aus einem Isachen Vorschlag des Cantonsraths, der hinwieder aus dem ofachen Vorschlag der Districtswahlmanner genommen ist. Der Präsident wird vom Cantonsrath aus der Mitte des Districtsraths einennt. Die Besoldung der Glieder ist nach der Größe der Districte verschieden von 400 bis 800 Fr. Die Präsidenten haben eine Zulage von 100 bis 200 Fr.

In iedem Distrikt kömmt dem Distriktsrath, insbesondere die Protocollführung über alle Rauf. Tausch, und Schuldcontracte, Noth, und Fallimentsgütergan, ten, Fallimentsverhandlungen, alle Bogt, und Waisen, Rechnungen, Inventuren, Theilungen, Testamente, Vermachtnisse u. s. w. und die Aussertigung derselben ausschliessend zu. Er steht unter dem Distriktsrath, ist 6 Jahr im Amt und kann wieder gewählt werden. Der Cantonsrath kann ihn von seiner Stelle abrusen; der Cantonsrath bestimmt seinen Gehalt. Alle Taxen und Emolumente die er bezieht, sallen durch den Disstriktsrath in die Cantonscasse.

Cantonsrath. Er ift die oberfte Berwaltungs. Beborde im Canton und befteht aus 9 Gliedern, Er unterhalt die Bemeinschaft mit ber allgemeinen Regie. rung; er macht über die Bollziehung ber Gefete; er beobachtet und leitet die Geschäftsführung ber gangen Cantonsperwaltung : er macht im Allgemeinen über Polizen, öffentliche Rube und Sicherheit im Canton und über alle Berrichtungen, die den Diftrifte. und Gemeinderathen obliegen und leitet folche; er suspendirt und ersezt provisorisch untreue Distrifte und Gemeinde. Beamte; er entscheidet über die Gefegvorschlage bes Senats; er genehmigt die ortlichen Berfügungen ber Diftrifte; er berfügt über die Erhebung und Bertheis lung der Staatsabgaben; er verfügt über die Mittel, Die Bedurfniffe des Cantons zu befriedigen und bestimmt Die Art und Beife ber Anlagen. Er beforgt alle Ginnahmen und Ausgaben des Cantons und legt der Cantonstagfakung jährlich Rechnung ab. Er hat Oberauf. ficht über das Kirchen. Erziehungs. und Schulwesen. Er ernennt die Kirchen. und Erziehungerathe und die Sanitate. Commission. - Er mablt die Pfarrer auf Dicienigen Pfrunden, die feinem Particularcollaturrecht unterworfen find , er holt darüber die Gutachten und Porschlage der Rirchenrathe ein, und tritt diesfalls so lange in die Befugfame der Bermaltungstammer, bis allgemeine Befete anders verfügen werden; er fest die Lehrer öffentlicher Schulansfalten, nach eingeholten Borschlagen bes Erziehungerathe. Er verfügt über bie Berwaltung der Mationalguter und ernennt die Berwalter berfelben. Er macht die Borfchlage ju Abandes rung der Cantoneverfaffung. Der Regierungsfatthalter wohnt den Sigungen des Cantonstraths nach Belieben ben, jedoch ohne Stimmrecht ju haben. - Der Cantondrath ift verfassungsmäßig gehalten, aus feiner Mitte eine Auffichts. Commigion ju ernennen, Die unter ber Direction des auffer dem Umt ftebenden Prafidenten fedes Jahr einmal alle, und Quartalweise 3 Diffrifte bereist, in dem hauptort des Diffriets die Klagen und Beschwerden der Burger anhort, ihnen abzuhelfen Bedacht nimmt und die Geschäfte der Diffrifterathe und Diftrittsrathschreiber untersucht. — 11m in den Cantonsrath mablbar ju fenn , muß man helvetischer Burger 30 Jahre alt fenn und 8 Fr. Abgabe bezahlen. Die Cantondrathe werden durch die Cantonstagfatung aus einem drenfachen Vorschlage, den die Bahlmanner eines jeden der famtlichen Diffritte des Cantons ma. Sie tretten jahrlich jum gten Theil chen, gewählt. aus und tonnen wieder gewählt werden. 3hr Gehalt ift 1600 Fr. Der Prafident erhalt eine Bulage pon 200 Franken.

Cantonstag satzung. Gie besteht aus in Deputirten aller Diftrifte, Die nach bem burch bas Decret bom 18. Juni 1801 fur Die erfte Cantonstag. jatung bestimmten Berhaltniffe gewählt werden. Gie versammelt sich jahrlich einmal unter dem Borfit bes Statthalters. Sie wählt die Glieder des Cantonsraths und der Diftrifterathe auf die eben angegebne Weife. Sie wählt die Cantonedeputirten zur allgemeinen Tag. fatung, fren aus allen helvetischen Burgern, die das 3ofte Jahr erreicht haben und eine Abgabe von 24 fr. bezahlen oder in irgend einem Amte besondere Dienste geleistet haben. Sie genehmigt oder verwirft die Borschläge des Cantonsrathe ju Abanderungen in der Dis ftrifteintheilung , und jur Abanderung in der Cantone. verjaffung; fie untersucht die Klagen der Diftriftsrathe gegen den Cantonsrath. Gie fann die Cantonsrathe wegen Untreue oder Bestechung von ihren Stellen abeu. fen. Gie pruft und genehmigt oder verwirft die Berordnungen des Cantonerathe, gegen welche uber die Balfte der Diftrifte Einwendungen und Borftellungen machen. Um in die Cantonstagfagung gewählt ju werden, muß man das Activburgerrecht befigen, 30 Jahr alt senn und 12 Fr. Abgabe zahlen, oder in irgend einem Umt befondere Dienste geleiftet haben. Die Ditglieder bleiben 5 Jahre im Umt und erhalten 8 Fr. für jeden Tag ihrer Gigungen.

Die Generalver sammlungen ber Active burger bestehen in jeder Bemeinde aus ben Eigenthu mern des Gemeindguts und den seit 2 Jahren eingesessen Burgern der Gemeinde, die ein Vermögen von 1000 Fr. besigen. Diese Generalversammlungen wählen auf 100 Activburger einen Wahlmann; sie wählen die Gemeindräthe und nehmen von den Verwaltern der Kirchgemeindguter jährliche Rechnung ab. Die Wahlmanner wählen die Mitglieder der Cantonstagsanung und machen die Vorschläge für die Distrikts. und Cantonsräthe. Die Wahlmanner bleiben 3 Jahr im Umt und werden durch die Gemeinden' entschädigt.

Abanderung der Cantonsverfaffung. Die Cantonsorganisation ist für den Kall hin berechnet worden, wenn die Bereinigung der Cantone Schafhau. fen und Thurgau Fortdauer haben follte; und es bleibt dem ein und andern Canton unbenommen, eine den Umftanden angemeffene Abanderung gu treffen , wenn bende vereinigte Cantone wieder getrennt werden murden. — Die Cantonsorganisation ist ferners auf das Bedürfnig berechnet, im Berfolg die Bermaltung der Juftigpflege mit der übrigen Cantonsverwaltung zu berbinden, und bepde jusammen den gleichen in dem zten Titel bes Berfaffungsentwurfs aufgeftellten Behorden ju übertragen. — Wenn aber die Berwaltung ber Juftipflege auch in ber Zufunft von ber übrigen Berwaltung getrennt bleiben wurde, fo foll in Rutficht auf Die ungleiche Große der Diftrifte und der Berhaltniffe der aufgestellten Diftriftsbehörden gu diefen, eine den Umständen und den Geschäften angemeffene Abanderung ftatt haben. — Jegliche im Berfolg vorzunehmende Organisationsabanderung foll indeg nicht anders fatt haben tonnen, als insofern solche von dem Cantonsrath ber Cantonstagfagung vorgelegt, von diefer genehmigt und von der allgemeinen Tagfagung bestätigt worden.

Bufähe. — Die nähere Bestimmung über das Berhättniß der Cantonsgewalt zu der Centralgewalt, und die Zeichnung der Grenzlinien zwischen den Competenzen der Cantonsverwaltungs und der Justizbehörden in Zuchtpolizensachen, wird auf den Fall hin, wenn bende Behörden von einander getrennt werden sollten, der allgemeinen helvetischen Tagsahung überslaffen. Alle ben den Verrichtungen der Verwaltungs. Behörden sich ereignenden Nechtsstreitigkeiten sind an die Gerichte zu verweisen, so lange diese abgesondert von der Cantonsverwaltung Existenz haben werden. — Die Entschädnisse der Mitglieder auf die allgem. helv. Tagsahung sind auf so Fr. Taggelb bestimmt.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

Folgendes Gutachten der Finang. Commifion wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzeber! Im Einverständnisse mit dem Boll;. Rath beschlossen Sie B. G. in Ihrer Botschaft vont 20. May legthin, daß die is dem Anonauischen Urbar von 1534 enthaltenen Bogtsteuern als hinlänglich beurstundet anzusehen seyen, und mit Ausnahme der Hofsstattzinse von Hedigen und der Leibsteuer von Maschwanzden, als wahre Bodenzinse entweder weiter abgeführt oder loszetauft werden sollen.

Mit diesem Beschlusse sind aber die betreffenden Gemeinden keineswegs zufrieden. Die Ausgeschossenen der zürcherschen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affholtern, Maschwanden und Ottenbach langen daher mit neuen Vorstellungen beh Ihnen ein, verneinen wiederholt, daß diese Ansoderung auf rechtmäßige Unterpfande hoste, und begehren, falls ferner auf der Entrichtung derselben beharret wurde, diese Sache vor den competirlichen Richter zu bringen.

Es ift mithin hier entweder um das Abstehen von der Bogtsteuer selbit, oder aber um die Berweisung an den Richter zu thun.

Auf jenes erftere tonnte aber bie Rinang Commission um fo weniger anrathen, ale durch die neuen Unbringer der pflichtigen Gemeinden die Grunde feinedwegs entfraftet werden, welche in bem erftern Butachten für die Rechtmäßigkeit diefer Abrichtung find angeführt wor-Bas jest bagegen eingewendet werden foll, ift weiter nichts als Berdachtigungen und Bermuthungen. Roch immer foll und muß alfo der Urbar von 1534 als ein rechtsfraftiger Titel angesehen werden, und er wird es fo lange bleiben, bis er, mas aber feinesmeas eintreffen wird, durch Urtheile und Recht fann ungattig erflart werden. Benn es nun in bem Berein pon Knonau beift: daß die Bogtfteuer gemeiniglich auf allen Gutern fatt; wenn derfelbe ferner zeigt, daß von wegen eines jeden Guts ein Bentrag zu diefer Abgabe bezahlt werden foll; wenn endlich der Erblehenbrief von dem Meyerhof ju Knonau flar beweist, daß diese Bogtesteuern nichts anders als Erblebenginse find; fo glaubte Ihre Financomis migion B. G. ihre Pflicht gegen ben Staat bintangu. setten, wenn sie Ihnen anrathen wurde, Ihren frühern Beschluß gurufzunehmen und den Pflichtigen diefe unter pfanblich verschriebene als einen wahren Bodengins ans